

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 1

\*\*\*\*\*

**KAPITEL I UND IX WERDEN ANGEPASST.**

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.**

\*\*\*\*\*

## **Kapitel I Allgemeine Bedingungen**

[...]

### **ABSCHNITT 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen**

[...]

#### **12.6 Nichteinhaltung von Sonstigen Auflagen**

[...]

- 12.6.4 Die Eurex Clearing AG kann von dem Clearing-Mitglied er sind verpflichtet, der Geschäftsführung der Märkte und dem Vorstand der Eurex Clearing AG schriftliche Unterlagen zu jedem Einzelfall an dem Geschäftstag vorzulegen, an dem sie gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG per in Bezug auf eine Stop-Button-Eingabe in das System gemäß Ziffer 12.6.1 erklärt haben, dass sie nicht mehr zur Durchführung des Clearings von Transaktionen sowie außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder bereit sind verlangen. Diese Dokumentation Die Unterlagen sollen ~~sell~~ Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe der vereinbarten Limite bzw. Positionen, zu den Aufträgen/Quotes, zur Art der vereinbarten sonstigen Pflichten (z. B. Einhaltung wirtschaftlicher Stabilitätskriterien) und Auflagen, den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gemäß Ziffer 12.6.1 und des Widerrufs einer Erklärung gemäß Ziffer 12.6.1 enthalten.

[...]

## **Kapitel IX Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen**

[...]

#### **1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz**

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 2

(5) Zur Erteilung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- (a) der Antragsteller (i) ist ein zugelassenes Kreditinstitut, Finanzinstitut, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, eine zugelassene Investmentgesellschaft oder ein zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) oder eine zugelassene Verwaltungsgesellschaft einer OGAW und wird gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzaufsicht der Europäischen Union beaufsichtigt, oder (ii) unterliegt einer entsprechenden Aufsicht in der Rechtsordnung seines Sitzes, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, vorausgesetzt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat, oder (iii) ist ~~ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, die Schweiz oder ein anderer nicht der Europäischen Union angehörender Staat, die Zentralregierung, eine Regionalregierung, ein Ministerium, ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen oder Zentralvermögen der oben benannten Staaten, oder eine rechtlich selbstständige Einrichtung oder Unternehmen, das mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der oben benannten Staaten beauftragt oder betraut ist~~ eine öffentliche Stelle oder supranationale Organisation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.3; hierbei gilt, dass diese von der Eurex Clearing AG nur auf Antrag und in alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG zugelassen werden;

[...]

(6) Die folgenden Bestimmungen aus Kapitel I und diesem Kapitel IX finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz:

[...]

- (b) die Bestimmungen zur ~~Beendigung und deren den~~ Folgen einer Beendigung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 und 7.5 und Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8 sowie hinsichtlich einer ~~Gesamt~~Beendigung bezüglich der in Bezug auf die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9;

[...]

## Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

### 2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehenspapieren

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 3

- (8) Der „Rückgabetag“ der jeweiligen Wertpapierdarlehens-Transaktion bezeichnet
- (i) im Falle eines Darlehens mit offener Laufzeit den jeweils früheren Tag von entweder (a) den in der Geltendmachung des Rückgaberechts bzw. der Rückforderung (sofern es jeweils eine solche gibt und sofern jeweils diese nicht widerrufen oder aufgehoben wurde) durch den Darlehensgeber bzw. Darlehensnehmer festgelegten Tag, je nachdem welcher Tag der frühere Tag ist (oder, sofern der bezogen auf das Rückgaberecht und die Rückforderung festgelegte Tag identisch ist, dieser Tag), oder (b) den in den Vertragsdaten als endgültigen Rückgabetag der Wertpapierdarlehens-Transaktion festgelegten Tag oder (ii) im Falle eines Darlehens mit fester Laufzeit den in den Vertragsdaten festgelegten Tag vorbehaltlich einer Änderung dieses festgelegten Tages gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (3), und vorbehaltlich einer Anpassung eines solchen Tages aufgrund einer Beendigung gemäß Ziffer 2.7.1.

[...]

[...]

#### 2.7.1

#### Einschränkung oder Aussetzung des Clearings

- (1) Ungeachtet Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 1, kann die Eurex Clearing AG, wenn sie von einem Wenn ein Beendigungsgrund im Hinblick in Bezug auf ein Clearing-Mitglied erfährt eingetreten ist und fort dauert, kann die Eurex Clearing AG das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit diesem Clearing-Mitglied aussetzen oder einschränken; insbesondere (i) kann die Eurex Clearing AG (i) einmalig oder mehrmalig Novationen neuer Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 aufgrund der Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied sowie Neufestlegungen gemäß Ziffer 2.5 Abs. (5) aussetzen oder einschränken, (ii) kann die Eurex Clearing AG alle novierten Wertpapierdarlehens-Transaktionen vor dem Valutierungstag (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) kündigen, und (iii) kann die Eurex Clearing AG die Verpflichtung zur Lieferung der Nominalsicherheit oder Rückgabe der gleichwertigen Nominalsicherheit gemäß Ziffer 2.3.2 an ein solches Clearing-Mitglied aussetzen. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den Third-Party-Flow-Provider und das Clearing-Mitglied über die Entscheidung der Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. Die Eurex Clearing AG wird in der Mitteilung einen angemessenen Zeitraum für diese Aussetzung oder Einschränkung angeben.
- (2) Bei Eintritt eines Beendigungsgrunds (außer eines Insolvenz-Beendigungsgrunds) und eines Beendigungstags in Bezug auf den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder ein Clearing-Mitglied, für das Ziffer 2.1.5 Absatz (2) Anwendung findet, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit diesem ausgefallenen Clearing-Mitglied vor dem Rückgabetag zu beenden.
- (3) Bei Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrunds und eines Beendigungstags in Bezug auf den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder ein Clearing-Mitglied, für das Ziffer 2.1.5 Absatz (2) Anwendung findet, tritt mit sofortiger Wirkung

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 4

eine automatische Beendigung aller Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit diesem ausgefallenen Clearing-Mitglied ein.

- (4) Sofern eine Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Absatz (2) beendet wurde oder einer automatischen Beendigung gemäß Absatz (3) unterfällt, wird der Rückgabetag auf den Beendigungstag vorverlegt, und die Ansprüche aus der Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem ausgefallenen Clearing-Mitglied werden an diesem Tag fällig.

## 2.7.2 Barausgleich und Marktpreisausgleich im Falle einer Beendigung

[...]

- (1) ~~Unbeschadet von Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 7.5 kann die~~Die Eurex Clearing AG kann bei Eintritt einer Beendigung im Hinblick auf ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied und einer Geltendmachung einer Rückforderung gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (3) in Bezug auf entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit dem jeweiligen Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, die durch eine Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren besichert sind,

[...]

- (2) ~~Unbeschadet von Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 7.5 kann die~~Die Eurex Clearing AG kann bei Eintritt einer Beendigung in Bezug auf ein Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und einer Geltendmachung eines Rückgaberechts gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2) in Bezug auf die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit dem jeweiligen Darlehensgeber Clearing-Mitglied, die Rückgabe der gesamten gleichwertigen Nominalsicherheiten durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (bzw. die Freigabe des Pfandrechts) vor dem maßgeblichen Rückgabetag fordern.

[...]

\* \* \*